

**Bekanntmachung**  
**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Gotha und Landkreisgemeinden (WAG) ist Betreiber der vollbiologischen Verbandskläranlage Fröttstädt. Die Abwasserbehandlungsanlage ist auf eine Anschlussgröße von 15.000 Einwohnerwerten begrenzt. Durch die Thüringer Landesregierung wird die Entwicklung einer Industriegroßfläche am Standort Waltershausen Ost/Hörselgau (IG5) forciert. Die geplante Industriegroßfläche befindet sich im Einzugsgebiet der 3 km entfernten Verbandskläranlage Fröttstädt. Die Behandlung des im Bereich des Industriegebietes anfallenden Schmutzwassers ist aufgrund der örtlichen Nähe über die Verbandskläranlage zweckmäßig, jedoch aufgrund des aktuellen Auslastungsgrades nicht möglich. Zur Sicherstellung der Erschließung plant die Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen (LEG) in deren Funktion als Erschließungsträger die Erweiterung der Kläranlage Fröttstädt um 10.000 Einwohnerwerte mit einem finalen Anschlusswert von insgesamt 25.000 Einwohnerwerten im Endausbauzustand. Die Erweiterungsflächen befinden sich am Standort der bestehenden Verbandskläranlage in den Gemarkungen Fröttstädt und Teutleben. Das Erweiterungsvorhaben hat den Neubau eines Belebungsbeckens, je eines Vor- und Nachklärbeckens, eines Faulturms, eines Maschinengebäudes mit Schlammvorlagen, verschiedener Speicheranlagen sowie eines Mess-/Probenahme- und Speicherschachtes zum Gegenstand. Bestandsanlagen wie Sandfang, Phosphat-Fällmittel-Station, Gebläsestation, Betriebsgebäude und Rohrleitungsanlagen sollen umgebaut und erweitert werden. Zusätzlich ist der Ausbau vorhandener Verkehrsflächen, Leitungstrassen sowie die Profilierung des Geländes am Standort vorgesehen. Das gereinigte Schmutzwasser (Klarwasser) soll – wie bisher – dem Vorfluter Hörsel zugeführt werden, die Einleitungsmenge erhöht sich.

Die Änderung der Einleitungsmenge des vorbehandelten Schmutzwassers in die Vorflut bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Ziff. 4 WHG.

Das Vorhaben ist als Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG anzusprechen. Bei Änderungsvorhaben, welche der UVP-Pflicht unterliegen bzw. welche aufgrund der Überschreitung von Schwellenwerten (hier Schmutzwasserfracht) in Anlage 1 des UVPG gelistet sind, besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit. Bei dem vorliegenden Vorhaben handelt es sich um den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, welche für die Behandlung von organisch belastetem Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9.000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen roh (BSB5, entspricht 10.000 bis 150.000 EW) ausgelegt ist. Aufgrund der Erreichung der Mengenwerte ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1, Ziffer 13.1.2 unter Berücksichtigung der Prüfkriterien nach Anlage 3 zum UVPG durchzuführen. Bei dieser Prüfung sind die Merkmale des Vorhabens, die besonderen Standortkriterien des Vorhabens sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu prüfen und zu bewerten.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Entscheidung ist, dass durch die allgemeinen Vorhabenmerkmale, wie Größe und Ausgestaltung, durch die mit dem Vorhaben verbundene Ressourcennutzung, Abfallerzeugung und Umweltverschmutzung sowie das mit dem Vorhaben einhergehende Unfall- und Störfallrisiko keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Am Vorhabenstandort befinden sich keine wasserwirtschaftlich und naturschutzfachlich relevanten Schutzgebiete. Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien sind nicht betroffen. Zudem sind Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nicht geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter auszuwirken.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Entsprechend § 5 Abs. 3 UVPG ist die Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar. Die Entscheidungsgründe können durch die Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG), im Landratsamt Gotha, Umweltamt, Sachgebiet Untere Wasser-, Bodenschutz- und Altlastenbehörde, Dienstgebäude Waltershäuser Straße 136 in 99867 Gotha eingesehen werden.

Gotha, den 14. JAN. 2026

  
Eckert  
Landrat